

MARKTGEMEINDEAMT ANGER

8184 Anger, Südtiroler Platz 3 – Telefon: 03175/2211 – Telefax: 03175/2211-400
E-Mail: gde@anger.gv.at – Homepage: www.anger.gv.at

GZ: 131/9-13/2025

Anger, am 15.04.2025

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Stallzubau und Abbruch eines Schweinestalles

Mit der Eingabe vom 01.04.2025 hat CT GesbR, Offenegg 7, 8172 Anger um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: 5/5, EZ: 80, KG: Naintsch u. Nr.: 7/1, EZ: 80, KG: Naintsch angesucht.

Die Verhandlung wird
mit Ortsaugenschein für
mit dem Zusammentritt
um
anberaunt.

Mittwoch, den 30.04.2025
an Ort und Stelle, 8172 Anger, Naintsch 80
ca. 12:30 Uhr

**Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG),
LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 75/2015**

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idGF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!

Die Grundstücksgrenzen sind in der Natur zu kennzeichnen und die Lage des geplanten Gebäudes/Zubaus ist darzustellen.